



Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Anger- und Ausee

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 11.09.1989 (GVBl S. 585) erlässt die Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet „Anger- und Ausee“ ist eine Einrichtung der Stadt Baiersdorf. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke, Fl. Nrn. 1101, 1107, 1135, 1109/2 der Gemarkung Baiersdorf. Ausgenommen ist das Feuchtgebiet/Biotop am nordwestlichen Ende des Ausees, Teilflächen aus Fl. Nrn. 1101, 1130/1 Gemarkung Baiersdorf, sowie die Fläche des Angersees.
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1: 1000 ersichtlich. Das Feuchtgebiet/Biotop ist gesondert gekennzeichnet.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. den Anger- und Ausee mit Windsurfgeräten, Segelbooten und anderen Fahrzeugen zu befahren oder mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Modellbooten zu betreiben, ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis zu 20 kg Eigengewicht,



2. innerhalb des Erholungsgebietes Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen, ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
 3. im Erholungsgebiet zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
 4. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, Schranken und Abgrenzungen, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 5. sich in den Seen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
 6. Gegenstände aller Art in den Seen mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
 7. andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonträgergeräten,
 8. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten,
 9. mit Bällen oder sonstigen Sportgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen,
 10. Tiere aller Art, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen, während des Zeitraums vom 15. April bis 15. Oktober ist das Mitbringen von Tieren untersagt,
 11. Zelte aufzustellen,
 12. im Erholungsgebiet zu nächtigen,
 13. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Baiersdorf vorliegt.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei bleibt hiervon unberührt.
- (4) Abs. 2 Nr. 1 – 3 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste, sowie Fahrzeuge des Aufsichtspersonals.

§ 4 Haftung



Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Stadt Baiersdorf beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Erholungszweck beeinträchtigen vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der § 3 Abs. 1 und 2 verstößt,
 2. gegen eine Benutzungssperre nach § 5 verstößt,
 3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baiersdorf in Kraft.

Baiersdorf, den 18. Juli 1990
Stadt Baiersdorf

1. Bürgermeister

